

! Eine zahnärztliche Tätigkeit muss nicht unbedingt einer abrechenbaren zahnärztlichen Leistung entsprechen. Oft sind zur Erbringung einer abrechenbaren zahnärztlichen Leistung mehrere Teiltätigkeiten notwendig. Abrechenbar ist eine zahnärztliche Leistung immer dann, wenn ihr gesamter Leistungsinhalt erbracht wurde und die zahnärztliche Leistung abgeschlossen ist.

Zahntechnische Leistungen, die für die Herstellung oder auch Wiederherstellung von Kronen, Brücken oder Prothesen usw. erforderlich sind, sind nicht in den Gebührenverzeichnissen enthalten.

**BEMA, GOZ und GOÄ
enthalten keine zahntechnischen Leistungen**

Differenzierte Betrachtung der erbrachten Leistungen

Zu unterscheiden von den zahnärztlichen Leistungen sind auch insbesondere die Leistungen, die keine Leistungen im Sinne des Zahnheilkundengesetzes bzw. im Sinne der Ausübung der Zahnheilkunde (s. Definition unter Punkt 1.1, S. 8) darstellen. Beispielhaft sind an dieser Stelle das Kleben von Zahnschmuck oder auch die extraorale Fotodokumentation (außerhalb einer Kfo-Behandlung) ausschließlich zu Dokumentationszwecken genannt. Diese Leistungen werden auch nicht als zahntechnische Leistungen berechnet.

Die Berechnung der entstehenden Kosten für das Kleben von Zahnschmuck erfolgt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 612, 670 BGB).

Es handelt sich weder um eine zahnärztliche noch um eine zahntechnische Leistung.

**Kleben von Zahnschmuck
ist weder eine zahnärztliche
noch eine zahntechnische
Leistung**

Werden vom Zahnarzt Fotos ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt, können dafür weder eine zahnärztliche Gebühr noch Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ berechnet werden.

Werden vom Zahnarzt Fotos zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken außerhalb einer Kfo-Behandlung angefertigt, ist dies als zahnärztliche Leistung abrechenbar. Da in der GOZ dafür keine Gebührennummer existiert, wird die Leistung analog nach § 6 (1) GOZ berechnet.

Fotos innerhalb einer Kfo-Behandlung werden nach der GOZ-Nr. 6000 – Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung – berechnet.

**Keine Abrechnung
extraoraler Fotografien
ausschließlich zu
dokumentarischen
Zwecken**

Was wird unter zahntechnischen Tätigkeiten und Leistungen verstanden?

Zahntechnische Tätigkeiten sind handwerkliche Tätigkeiten, die in der Regel mit der Herstellung oder Wiederherstellung der Funktion eines zahntechnischen Werkstückes in Zusammenhang stehen. Die Erbringung der Tätigkeit erfolgt in der Regel extraoral, also außerhalb des Mundes.

Zahntechnische Tätigkeiten unterstützen und komplettieren die zahnmedizinische Behandlung und machen diese unter Umständen erst möglich. Beispielhaft sind an dieser Stelle die Behandlungsbereiche

- Versorgung mit Zahnersatz,
- Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen,
- Funktionsanalyse/Funktionstherapie und
- Kieferorthopädie

genannt, die ohne zahntechnische Tätigkeiten und Leistungen nicht auskommen.

Auch für zahntechnische Tätigkeiten gilt, dass zur Erreichung einer „Gesamtleistung“, wie z. B. die Herstellung des Werkstückes Krone, mehrere Teiltätigkeiten notwendig werden.

Anders als bei der Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen (nach BEMA, GOZ, GOÄ) sind diese Teiltätigkeiten nur im Bundeseinheitlichen Verzeichnis zahntechnischer Leistungen (BEL II) abschließend und ausschließlich definiert.

! Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen bei Privatpatienten sowie bei gleich- und andersartigen Versorgungsmöglichkeiten oder als reine Privatleistungen bei gesetzlich versicherten Patienten existiert kein vorgeschriebenes Leistungsverzeichnis. Die Kosten werden als Aufwendungen entsprechend § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen – dem Patienten in Rechnung gestellt.

§ 9 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bekräftigt und stützt diese Aussage.

Für das Erkennen und vollständige Abrechnen von Chairside-Leistungen ist es explizit wichtig, sich mit den Leistungsinhalten und Hinweisen zu abrechenbaren zahnärztlichen Gebührennummern auseinanderzusetzen, diese zu kennen und anzuwenden. Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht, dass die Gebührennummer zahnärztliche Leistungsinhalte enthält, die durchgeführten zahntechnischen Chairside-Leistungen allerdings im Leistungsinhalt dieser Gebührennummer keine Berücksichtigung finden und daher zusätzlich als zahntechnische Leistungen abrechenbar sind.



Beispiel: zahnärztliche Leistungsinhalte ohne Chairside-Leistungen

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)
<p><i>Kommentierungen des Verordnungsgebers</i></p> <p>Bestimmungen zur Leistung (Auszug)</p> <p>Durch die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 und 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präparieren des Zahnes oder Implantats • Relationsbestimmung • Abformungen • Einproben • provisorisches Eingliedern • festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone • Nachkontrolle • Korrekturen <p>Allgemeine Bestimmungen zur GOZ Teil A (Auszug)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig. 3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Absatz 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung. 	

Die oben aufgeführten Einzelschritte sind methodische Bestandteile zur Erbringung der abrechenbaren Leistung. Nur wenn der Leistungsinhalt in Gänze erbracht wurde, kann die Leistung nach der GOZ-Nr. 2210 abgerechnet werden.

Chairside-Leistungen werden im Rahmen der Komplexbehandlung GOZ-Nr. 2210 – Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation) – regelmäßig erbracht und können als Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ berechnet werden. Sie sind weder im Leistungstext noch in den Bestimmungen zur Leistung oder Allgemeinen Bestimmungen beschrieben und auch nicht Bestandteil der Leistung bzw. einer anderen Leistung im Sinne des § 4 (2) GOZ:

- Zahnfarbenbestimmung
- Individualisierung eines konfektionierten Abformlöffels
- feinanatomische Ausarbeitung und Oberflächenversiegelung eines Provisoriums
- Wiederherstellung und Reparatur eines Provisoriums
- Silanisieren und Konditionieren des Werkstückes Krone vor dem Einsetzen